



**GEMEINDE
HENGGART**

**Reglement für die
Gemeinde- und Schulbibliothek Henggart
vom 27. November 2018**

gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

<u>Systematik/Ziffer</u>	<u>Seite</u>
I. Rechtsträger und Zweck	
1. Rechtsträgerschaft	3
2. Zweck und Auftrag	3
II. Angebot	
3. Angebot	3
4. Bibliothekstechnik	3
III. Organisation	
5. Politische Gemeinde	4
6. Bibliotheksleitung	4
7. Mitarbeiter	4
8. Besoldung	5
IV. Benutzung	
9. Benutzungs- und Gebührenordnung	5
10. Bibliotheksräume	5
11. Beschaffung der Medien	5
V. Finanzwesen	
12. Finanzierung	5
13. Rechnungsführung	6
14. Kredit für Bibliotheksaufwand	5
VI. Zuständigkeiten	
15. Rekursinstanz	6
16. Fachinstanz	6
VII. Schlussbestimmungen	
17. Gültigkeit	6

Gestützt auf Art. 23 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement für die Gemeinde- und Schulbibliothek:

I. Rechtsträger und Zweck

1. Rechtsträgerschaft

Rechtsträger der Gemeinde- und Schulbibliothek ist die Gemeinde Henggart, vertreten durch den Gemeinderat.

2. Zweck und Auftrag

Die Gemeinde- und Schulbibliothek dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern.

II. Angebot

3. Angebot

Das Angebot umfasst einen Ausleihbestand an Büchern und weiteren Medien aller Altersklassen. Das Medienangebot ist den finanziellen Mitteln entsprechend vielseitig, ausgewogen, aktuell und durch regelmässige Erneuerung in gutem Zustand.

4. Bibliothekstechnik

Die Bibliothek wird gemäss den Richtlinien der „Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemein öffentlichen Bibliotheken“ (SAB) geführt. Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der aktuellen Ausgabe der „Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken“ (AT).

III. Organisation

5. Politische Gemeinde

Die Gemeinde beaufsichtigt den Betrieb der Bibliothek. Der/die Gemeindevertreter/-in stellt Anträge an den Gemeinderat und vertritt die Bibliotheksleitung an den Gemeinderatssitzungen.

Die Bibliotheksleitung wird vom Gemeinderat gewählt.

6. Bibliotheksleitung

Die Bibliotheksleitung ist für die fachliche, personelle und organisatorische Führung der Bibliothek zuständig. Ihre Aufgaben sind in einem Stellenbeschrieb definiert.

Sie verfügt über die bewilligten Mittel im Rahmen des Budgets und legt der Gemeinde Rechenschaft ab (Jahresbericht).

7. Mitarbeiter

Bei einem Personalwechsel ist die Gemeinde verantwortlich für die Stellenausschreibung. Die Bibliotheksleitung hat Mitspracherecht.

Die Bibliotheksleitung hat die Möglichkeit, eine Hilfskraft für Projekte und/oder temporäre Einsätze bis zum maximalen Betrag von Fr. 1000.00 pro Kalenderjahr bedarfsgerecht einzusetzen. In ihrer Kompetenz liegt die Entschädigung.

Ablösungen (Ferien, Krankheit) durch ausgebildete Fachkräfte fallen nicht unter diese Bestimmung. Diese Personen fallen unter die Besoldungsrichtlinie der Gemeinde und werden separat im Rahmen des Budgets der Bibliothek entschädigt.

Das Bibliotheksteam arbeitet unter Leitung und nach den Vorgaben der Bibliotheksleitung. Den Mitarbeitern wird ein weitgehendes Mitsprache- und Mitbeteiligungsrecht im Betrieb der Bibliothek eingeräumt. Die Einzelheiten dieser Mitbeteiligung sind im Stellenbeschrieb der Mitarbeiter verbindlich geregelt.

8. Besoldung

Die Besoldung der angestellten Personen richtet sich nach der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Henggart.

IV. Benutzung

9. Benutzungs- und Gebührenordnung

Während den Öffnungszeiten steht die Gemeinde- und Schulbibliothek der gesamten Bevölkerung zur Benützung zur Verfügung, sofern die Benutzungsordnung eingehalten wird. Die Benutzerordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzer und Bibliothek. Diese kann durch die Bibliotheksleitung angepasst und publiziert werden.

10. Bibliotheksräume

Die Bibliotheksräume und das Mobiliar werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Bibliotheksleitung regelt in Absprache mit der Schulleitung die Benützung der Räume für Schulkassen.

11. Beschaffung der Medien

Die Primarschule hat ein Vorschlagsrecht bei der Anschaffung von Medien, die für Schülerinnen, Schüler und Jugendliche bestimmt sind. Wünsche können laufend beim Bibliotheksteam eingebracht werden.

V. Finanzwesen

12. Finanzierung

Die Einnahmen der Gemeinde- und Schulbibliothek bestehen aus den jährlichen Beiträgen

- der politischen Gemeinde Henggart.
- den Einnahmen durch Mahngebühren
- sowie aus Zuwendungen weiterer Institutionen und Privater.

13. Rechnungsführung

Die Rechnung der Gemeinde- und Schulbibliothek wird durch die Verwaltung der politischen Gemeinde Henggart im Rahmen der Rechnung geführt.

14. Kredit für den Bibliotheksaufwand

Die politische Gemeinde Henggart legt mit dem jährlichen Budget einen Bibliothekskredit fest für:

- Besoldung und Weiterbildung des Bibliothekspersonals
- Bestandenserneuerung
- Einrichtungsergänzungen, Mobiliar
- Material- und Unterhaltskosten, IT und Werbekosten
- Bibliotheksanlässe
- usw.

VI. Zuständigkeiten

15. Rekursinstanz

Bei Streitfällen ist die erste Rekursinstanz

- für Bibliotheksbenutzer die Bibliotheksleitung
- für die Bibliotheksleitung der/die Ressortvorsteher-/in der Bibliothek der politischen Gemeinde Henggart

16. Fachinstanz

Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission.

VII. Schlussbestimmungen

17. Gültigkeit

Dieses Reglement tritt per 1.1.2019 in Kraft

Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Der Schreiber:



Hans Bichsel



Hanspeter Fausch

Henggart, 27. November 2018